

518 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 24. 5. 1988

Regierungsvorlage

xxx. Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Anerbengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Erbhöfe sind mit einer Hofstelle versehene landwirtschaftliche Betriebe, die im Eigentum einer natürlichen Person, von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes (§ 42 ABGB) stehen und mindestens einen zur angemessenen Erhaltung einer bäuerlichen Familie von drei erwachsenen Personen ausreichenden, jedoch das Vierzehnfache dieses Ausmaßes nicht übersteigenden Durchschnittsertrag haben.“

2. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Ob die Erhaltung einer bäuerlichen Familie im Sinn des Abs. 1 angemessen ist, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.“

3. § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Abkömmlinge des Erblassers, die zur Landwirtschaft erzogen werden oder wurden, haben gegenüber anderen den Vorrang. Unter mehreren zur Landwirtschaft erzogenen Abkömmlingen werden die auf dem Erbhof aufwachsenden oder aufgewachsenen vorgezogen. Unter Abkömmlingen im Sinn dieses Bundesgesetzes sind auch Wahlkinder zu verstehen.“

4. § 3 Abs. 1 Z 2 wird aufgehoben.

5. § 3 Abs. 1 Z 3 erhält die Bezeichnung § 3 Abs. 1 Z 2 und lautet:

„2. Auf dem Erbhof aufwachsende oder aufgewachsene Abkömmlinge des Erblassers gehen dessen überlebenden Ehegatten vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten.“

6. § 3 Abs. 1 Z 4 erhält die Bezeichnung § 3 Abs. 1 Z 3.

7. § 3 Abs. 1 Z 5 erhält die Bezeichnung § 3 Abs. 1 Z 4 und lautet:

„4. Sind Abkömmlinge aus mehreren Ehen vorhanden und stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Seite eines Ehegatten des Erblassers, so haben die Abkömmlinge des Erblassers mit diesem Ehegatten den Vorzug vor anderen Abkömmlingen und, falls der Hof nicht von ihm stammt, dem überlebenden Ehegatten.“

8. § 3 Abs. 1 Z 6 erhält die Bezeichnung § 3 Abs. 1 Z 5.

9. § 3 Abs. 2 Z 2 wird aufgehoben.

10. § 3 Abs. 2 Z 3 erhält die Bezeichnung § 3 Abs. 2 Z 2 und lautet:

„2. Unter gleich nahen Verwandten entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht; besteht kein Brauch, so gilt Ältestenrecht. Bei gleichem Alter mehrerer in Betracht kommenden Miterben entscheidet das Verlassenschaftsgericht. Es hat denjenigen zum Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder zu werden verspricht; dabei sind allfällige Wünsche des überlebenden Ehegatten nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.“

11. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Länder sind ermächtigt, durch Landesgesetze festzustellen, welcher Brauch im Sinn des Abs. 2 Z 2 in den einzelnen Gebieten des Landes besteht oder ob ein bestimmter Brauch fehlt.“

12. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Starben die Ehegatten gleichzeitig, so ist der Anerbe für den ganzen Erbhof nach § 3 zu bestimmen. Sind in diesem Fall nach einem Ehegatten Erben vorhanden, die nicht zugleich Erben des anderen Ehegatten sind, so sind sie hinsichtlich der Übernahme des Erbhofs so zu behandeln, als stän-

den sie auch zu diesem anderen Ehegatten im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Erbhof jedoch ganz oder überwiegend von einem Ehegatten, so haben dessen Verwandte den Vorzug.“

13. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a. (1) Stand der Erbhof im Eigentum eines Elternteils und eines Kindes, so ist bei der gesetzlichen Erbfolge der überlebende Miteigentümer, sofern er ein gesetzliches Erbrecht hat, Anerbe. Hat der Überlebende kein gesetzliches Erbrecht, so ist der Anerbe des erledigten Anteils unter den gesetzlichen Erben des verstorbenen Miteigentümers nach § 3 zu bestimmen.

(2) Starben der Elternteil und das Kind gleichzeitig, so ist das Kind als Anerbe des Erbhofs anzusehen. An die Stelle des Kindes treten dessen gesetzliche Erben, unter denen der Anerbe des ganzen Erbhofs nach § 3 zu bestimmen ist.“

14. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Der nach § 3 berufene Anerbe ist von der Übernahme des Erbhofs durch Beschluß des Verlassenschaftsgerichts auszuschließen, wenn er

1. infolge einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens zur dauernden Bewirtschaftung des Erbhofs offenbar unfähig ist;
2. infolge seiner auffallenden und anhaltenden Neigung zur Verschwendung, zur Trunksucht oder zum Mißbrauch von Suchtgiften befürchten läßt, daß er den Erbhof abwirtschaftet, oder
3. über zwei Jahre ohne Nachricht von seinem Aufenthalt unter solchen Umständen abwesend ist, die eine Rückkehr binnen angemessener Frist zweifelhaft machen. Eine Abwesenheit durch Krieg oder Kriegsgefangenschaft bleibt außer Betracht.“

15. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist der Anerbe zur Zeit des Erbanfalls bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, einem Elternteil oder einem Kind Eigentümer eines Erbhofs, so hat er auf Antrag eines Miterben derselben Linie (§ 731 ABGB) in dem Recht, einen Erbhof nach § 3 zu übernehmen, hinter seinen Miterben zurückzustehen. Der Antrag muß entweder mit der Erbserklärung oder innerhalb eines Monats nach Feststellung der Erbhofeigenschaft gestellt werden. Der Erbhof fällt dem nach § 3 Nächstberufenen zu. Für diesen und alle nach ihm als Anerbe berufenen Miterben gilt das gleiche, wenn sie schon allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Elternteil oder Kind Eigentümer eines Erbhofs sind. Der Anerbe, der zurückstehen muß, kann jedoch seinen Erbhof, erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, seinen Miterben, die nicht bereits Eigentümer eines Erbhofs sind, in der in § 3 festgelegten Reihenfolge um einen nach § 11 zu ermittelnden Preis anbieten. Er behält seine Rechte als

Anerbe, wenn einer der Miterben seinen Erbhof erwirbt oder diesen keiner der Miterben binnen der vom Verlassenschaftsgericht gestellten Frist übernehmen will.“

16. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der gewillkürten Erbfolge auf Grund eines Testaments des Alleineigentümers eines Erbhofs ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn der Erblasser

1. eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein oder einen Elternteil und ein Kind allein als Erben einsetzt und über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile nicht durch Vermächtnis zugunsten einer anderen Person verfügt;
2. bestimmt, daß von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein oder ein Elternteil und ein Kind allein den Erbhof oder dessen wesentliche Teile übernehmen sollen, oder
3. bestimmt, daß von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige Person, Ehegatten allein oder ein Elternteil und ein Kind allein den Erbhof aufzugreifen berechtigt sind, und diese Personen von dem Recht auch tatsächlich Gebrauch machen.“

17. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist der Erblasser nicht Alleineigentümer eines Erbhofs, sondern Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes, so gilt die Anordnung des Abs. 1, wenn eine der dort aufgezählten Bedingungen auf den anderen Miteigentümer zutrifft.“

18. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Hat der Erblasser über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile durch Vermächtnis verfügt, so ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn auf Grund des Vermächtnisses eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein oder ein Elternteil und ein Kind allein Eigentümer des Erbhofs oder dessen wesentlicher Teile werden und diese Personen in allen Fällen zu den Miterben gehören. Der oder die Vermächtnisnehmer, die den Erbhof nach dem vorstehenden Satz übernehmen, sind Anerbe im Sinn dieses Bundesgesetzes; § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

19. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Überträgt der Anerbe binnen zehn Jahren nach dem Tod des Erblassers oder, falls er minderjährig ist, nach dem Eintritt der Volljährigkeit das Eigentum am ganzen Erbhof oder an Teilen, die den Wert des restlichen Teiles übersteigen, durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf einen anderen, so hat er jenen Betrag herauszugeben, um den der bei einem Verkauf des Erbhofs

oder seiner Teile erzielbare Erlös den inneren Wert des seinerzeitigen Übernahmepreises (§ 11) übersteigt. Dieser Mehrbetrag ist auf Antrag als nachträglich hervorgekommenes Verlassenschaftsvermögen zu behandeln, über das eine Nachtragserbteilung einzuleiten ist. Ein Mehrbetrag liegt erst vor, wenn und soweit sich nach Hinzurechnung des Wertes allfälliger vom Anerben bewirkter Verbesserungen zum Übernahmepreis etwas erübrigt. Der Ersatz für Teile des Hofes ist auf Grund des Verhältnisses ihres Übernahmepreises zum Übernahmepreis des ganzen Hofes zu berechnen.“

20. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Veräußerung im Fall der Zwangsversteigerung. Hiebei ist ein den inneren Wert des seinerzeitigen Übernahmepreises übersteigender Teil des Meistbots auf Antrag insoweit der Nachtragserbteilung zu unterziehen, als er dem Verpflichteten aus der Verteilungsmasse zugewiesen wird. Für die Frist von zehn Jahren ist der Zeitpunkt des Zuschlags maßgebend.“

21. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Nachtragserbteilung unterbleibt insoweit, als der Anerbe

1. den Mehrbetrag (Teil des Restes der Verteilungsmasse) innerhalb eines Jahres nach Erhalt für den Erwerb des Eigentums an gleichwertigen Grundstücken oder zur Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erbhofs verwendet, oder
2. durch Tausch das Eigentum an gleichwertigen Grundstücken erwirbt; hiebei ist eine zur Übertragung des Eigentums tretende Mehrleistung des Anerben bei einer späteren Nachtragserbteilung als vom Anerben bewirkte Verbesserung (Abs. 1) anzusehen.“

22. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Nachtragserbteilung können nur die übrigen Miterben des Anerben, die Noterben des Erblassers sowie die gesetzlichen Erben dieser Mit- und Noterben beantragen. Dieses Recht erlischt drei Jahre nach der Einverleibung des Eigentumsrechts des Erwerbers.“

23. § 18 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für den Erwerb des Miteigentums am Erbhof durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben, wohl aber für die Übertragung des von diesen erworbenen Miteigentumsanteils auf einen anderen, wenn der erzielbare Erlös den inneren Wert des anteiligen seinerzeitigen Übernahmepreises übersteigt.“

24. § 18 Abs. 6 wird aufgehoben.

25. § 21 lautet:

„§ 21. Dieses Bundesgesetz gilt nicht in den Ländern Kärnten und Tirol.“

Artikel II

Die Landesgesetze im Sinn des § 3 Abs. 3 sind frühestens sechs Monate, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

2. (1) Dieses Bundesgesetz ist mit Ausnahme des Art. I Z 19 bis 24 anzuwenden, wenn der Erblasser nach seinem Inkrafttreten verstirbt.

(2) § 18 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist anzuwenden, wenn der Anerbe nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden das Eigentum am ganzen Erbhof oder an dessen Teilen auf einen anderen überträgt, ohne darüber vorher durch Rechtsgeschäft unter Lebenden verfügt zu haben.

(3) Hat der Anerbe über das Eigentum am Erbhof oder an dessen Teilen schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden verfügt, so ist § 18 in der bisherigen Fassung anzuwenden.

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

VORBLATT

Problem:

Das Anerbengesetz entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht mehr den Grundgedanken der Familien- und Personenrechtsreform. Ferner haben die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Änderungen in der Landwirtschaft zu einer Einengung des Anwendungsbereichs dieses Bundesgesetzes geführt. Seit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 besteht schließlich die Möglichkeit, der Landesgesetzgebung die nähere Ausführung einzelner anerbenrechtlicher Bestimmungen zu überlassen.

Ziel:

Das Anerbengesetz soll im Einklang mit den Grundsätzen des Familien- und Sachwalterrechts stehen und den Gegebenheiten der modernen bäuerlichen Wirtschaft Rechnung tragen.

Inhalt:

Benachteiligungen des unehelichen Kindes, des Wahlkindes und der weiblichen Verwandten sollen beseitigt werden. Der ursprüngliche Anwendungsbereich des Anerbengesetzes soll durch eine Neufassung des Begriffs des Erbhofs wiederhergestellt werden. Den Landesgesetzgebern soll die Ermächtigung erteilt werden, Feststellungen zum Anerbenbrauch zu treffen.

Die Bestimmungen über die sogenannte „Nachtragserbteilung“ sollen zum Schutz der Miterben des Übernehmers und der Noterben des Erblassers verschärft werden; gleichzeitig soll aber die Verfügungsfreiheit des Anerben erweitert werden.

Kosten:

Die Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens wird voraussichtlich kostenneutral sein.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil:

I. Vorarbeiten:

Verschiedene Stimmen haben in den letzten Jahren immer wieder eine Reform des Anerbengesetzes gefordert. Einerseits ist verlangt worden, die seit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 zugunsten der Landesgesetzgebung bestehende Ermächtigung in Art. 10 Abs. 2 B-VG zu nutzen; zum anderen ist vorgeschlagen worden, das Anerbengesetz den geänderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen anzupassen.

Die Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz zur Verwirklichung dieser Bestrebungen führten im Jahre 1984 zu der RV eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz geändert wird (421 BlgNR 16. GP). Das Parlament konnte diesen Gesetzentwurf in der vergangenen Legislaturperiode jedoch nicht mehr behandeln.

Mittlerweile waren die Vorarbeiten für eine Änderung des Kärntner Erbhöfegesetzes so weit fortgeschritten, daß die RV eines Kärntner Erbhöfegesetzes 1988 dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung übermittelt werden konnte (462 BlgNR 17. GP). Dieser Entwurf berücksichtigt die der Reform des Anerbengesetzes zugrunde liegenden Ziele, ohne die in Kärnten geltenden Besonderheiten außer acht zu lassen.

Der vorliegende Entwurf hält sich im wesentlichen an die RV 421 BlgNR 16. GP, sodaß kein neuerliches Begutachtungsverfahren eingeleitet werden muß. Lediglich die Bestimmungen über die sogenannte „Nachtragererbteilung“ sollen — vor allem auf Wunsch des Landes Vorarlberg — verschärft werden.

Weiter konnten die von Z e m e n, Zur geplanten Novellierung des Anerbengesetzes, NZ 1985, 41 ff., vorgebrachten Anregungen zum Teil berücksichtigt werden.

Die in Tirol als Bundesrecht geltenden anerbenrechtlichen Vorschriften des Tiroler Höfegesetzes sind ebenfalls zu ändern. Ein mit den anderen Reformvorhaben abgestimmter Entwurf wird gesondert ausgearbeitet.

II. Ziele des Gesetzesvorhabens:

1. Die Benachteiligungen des unehelichen Kindes (soweit ihm überhaupt ein gesetzliches Erbrecht zusteht), des Wahlkindes und der weiblichen Verwandten widersprechen Grundsätzen der Familienrechtsreform, daher sollen sie beseitigt werden.

2. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft haben sich seit dem Inkrafttreten des Anerbengesetzes im Jahre 1958 tiefgreifend verändert. Das Bild eines sich weitgehend selbst versorgenden Betriebes mit zahlreichen Familienmitgliedern und unselbständigen Arbeitskräften trifft heute häufig nicht mehr zu. Vielfach bearbeitet nur mehr ein Ehepaar allein mit Hilfe von Maschinen den Hof. Kinder und Seitenverwandte, aber oft auch ein Ehegatte gehen hauptberuflich anderen Erwerbstätigkeiten nach, Landarbeiter sind im Zuge der Mechanisierung selten geworden. Auch die Ertragsverhältnisse haben sich gewandelt.

Um der dadurch in den letzten Jahren — schleichend und ohne Gesetzesänderung — eingetretenen Einengung des Anwendungsbereichs des Anerbengesetzes entgegenzuwirken, muß der Begriff des Erbhofs neu gefaßt werden: Die für die Festlegung der Untergrenze des Anwendungsbereichs maßgebliche Zahl der Personen, auf deren Erhaltung es ankommt, soll gesenkt werden. Das Vielfache des Durchschnittsertrags ist dagegen zu erhöhen, um ein Absinken der Obergrenze zu vermeiden. Mit dieser Erhöhung wird der Geltungsbereich des Gesetzes geringfügig ausgedehnt.

3. Neben Ehegattenhöfen sollen auch Erbhöfe erfaßt werden, die im Miteigentum eines Elternteils und eines Kindes stehen. Dem überlebenden Miteigentümer sollen die Begünstigungen des Anerben zugute kommen, um auch in derartigen Fällen die für die Landwirtschaft nachteilige Zersplitterung des Eigentums an leistungsfähigen Höfen hintanzuhalten.

4. Anders als in der RV 421 BlgNR 16. GP sollen nunmehr auch die Bestimmungen über die sogenannte „Nachtragererbteilung“ (§ 18 Anerbengesetz) verschärft werden. Spekulationen zum Nachteil der weichenden Miterben und der Noterben sollen vor allem dadurch verhindert werden, daß

die bisher mit sechs Jahren bestimmte Frist auf zehn Jahre verlängert wird und die Veräußerung von Teilen des Erbhofs erschwert wird.

5. Gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG kann die Landesgesetzgebung in Bundesgesetzen über das bäuerliche Anerbenrecht ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Nach den Erläuterungen der RV 182 BlgNR 13. GP 14 wurde bei der Einführung dieser Ermächtigung an Ausführungsbestimmungen über den Anerbenbrauch gedacht. Dem soll nun durch die Befugnis der Länder, durch Landesgesetze festzustellen, welcher Brauch besteht oder ob ein bestimmter Brauch fehlt, Rechnung getragen werden.

Damit soll auch in diesem Bereich der föderalistische Aufbau der österreichischen Rechtsordnung unterstrichen werden, indem die Bestimmung des Anerbenbrauchs jenen gesetzgeberischen Organen überlassen wird, denen ein größeres Naheverhältnis zu den Rechtstatsachen zukommt.

III. Nicht berücksichtigte Vorschläge:

1. Eine weitere Herabsetzung der für die Untergrenze des Erbhofs maßgeblichen Anzahl der Personen, auf deren Erhaltung abgestellt wird, ist nicht geboten. Zum einen kann nämlich bei der in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Zahl von zwei Erwachsenen (siehe *Z e m e n*, aaO 43) wohl kaum mehr von einer „bäuerlichen Familie“ gesprochen werden, deren Erhaltung das Anerbengesetz bezweckt. Zum anderen dient es weder dem öffentlichen Interesse an der Förderung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe noch den berechtigten Interessen der Miterben, wenn zu viele Kleinbetriebe der bäuerlichen Sonderernteilung unterworfen werden.

2. Aus Gründen der Kostenersparnis ist verlangt worden, statt des Gutachtens zweier bäuerlicher Sachverständiger zwingend Gutachten der örtlichen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft treten zu lassen. Abgesehen davon, daß das Verlassenschaftsgericht auch heute schon in Fragen, die eine besondere Kenntnis der bäuerlichen Verhältnisse voraussetzen, die zuständige Landwirtschaftskammer zu hören hat, sollte das Gericht bei der Auswahl der Beweismittel nicht noch weiter eingeschränkt werden. Allfällige Belastungen der Parteien durch Sachverständigenkosten können — soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen — durch die Möglichkeit der Verfahrenshilfe gemildert werden, die auch im Verfahren außer Streitsachen besteht.

3. Einer Ausdehnung der Frist für die Nachtragserteilung auf 15 (oder mehr) Jahre kann nicht nähergetreten werden. Der Anerbe soll nach einem gewissen Zeitraum frei wirtschaften können, ohne noch Eingriffe der Mit- und Noterben befürchten

zu müssen. Eine Frist von zehn Jahren erscheint im gegebenen Zusammenhang ausreichend.

4. Vor allem in der Steiermark wurde gefordert, auf die Anwendung des Ältestenrechts bei der Bestimmung des Anerben in Gegenden, in denen kein Ältesten- oder Jüngstenbrauch besteht, zu verzichten. Vielmehr sollte das Verlassenschaftsgericht in diesen Regionen die Auswahl des Anerben sogleich nach der Fähigkeit der Miterben zur Landwirtschaft treffen. Dieser Vorschlag mag einiges für sich haben, weil es sicherlich im öffentlichen Interesse liegt, den fähigsten Miterben als Übernehmer zu erhalten. Es ist jedoch zu befürchten, daß eine derartige Lösung zu zahlreichen (nicht im öffentlichen Interesse gelegenen) heftigen Auseinandersetzungen unter den Miterben führen würde, die alle Beteiligten erheblich belasten und geraume Zeit in Anspruch nehmen würden. Daher erscheint die Verwirklichung dieser Anregung nicht sinnvoll.

5. Der vorliegende Entwurf sieht nur eine Ermächtigung der Landesgesetzgebung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen vor. Die Übertragung weiterer Angelegenheiten an den Landesgesetzgeber ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nicht zweckmäßig, um die Einheitlichkeit in diesem zivilrechtlichen Bereich nicht zu gefährden.

IV. Weitere Änderungen:

Das Bundesgesetz vom 2. Feber 1983, BGBl. Nr. 136/1983, über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, ersetzte die Einrichtung der Entmündigung durch die Sachwalterschaft für psychisch Kranke und geistig Behinderte. Eine Reihe von Bestimmungen, in denen die Entmündigung genannt wurde, wurde durch dieses Bundesgesetz der neuen Rechtslage ausdrücklich angeglichen. Ansonsten wurde jedoch eine allgemeine Anpassung vorgenommen, nach welcher der Begriff der Entmündigung seinen Sinn aus den entsprechenden Bestimmungen des neuen Rechts erhalten sollte (Art. X Z 5 BGBl. Nr. 136/1983). In den Erläuterungen der RV 742 BlgNR 15. GP 28 wurde ausgeführt, daß die „Vorbereitung der Anpassung dieser Bestimmungen im einzelnen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen dieses Gesetzesentwurfs und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Rechtsgebiets ... vorbehalten bleiben“ mußte.

Die Möglichkeiten dieser Anpassung ergibt sich nun für das Anerbengesetz. Dabei ist es auch notwendig, in verschiedenen Punkten Klarheit über deren Tragweite zu schaffen. Die näheren Überlegungen ergeben sich aus den Erläuterungen zu § 5.

V. Örtlicher Geltungsbereich:

Nach Art. XIII Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, das im Sinn des Art. 10

Abs. 2 B-VG in der Fassung des genannten Bundesverfassungsgesetzes die Länder in Angelegenheiten des bäuerlichen Anerbenrechts ermächtigt, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die Bezeichnung „(Verfassungsbestimmung)“ in § 21 außer Kraft. Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um ein derartiges Bundesgesetz. Tritt dieses in Kraft, ist der Tatbestand des Art. XIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 erfüllt, sodaß gleichzeitig die Bezeichnung des § 21 als Verfassungsbestimmung wegfällt.

Aus den Erläuterungen der RV der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 (182 BlgNR 13. GP 15) ergibt sich das Ziel der Verfassungsänderung in diesem Teilbereich, nämlich die Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereichs auf Vorarlberg. Dieser Absicht wird durch die Änderung des § 21 entsprochen.

VI. Aufwand:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz wird die vorgeschlagene Novelle zu keinem Mehraufwand führen, vor allem wird keine personelle Aufstockung notwendig sein.

Die Zahl der bei den Bezirksgerichten anfallenden Verlassenschaften wird sich nicht erhöhen. Mit der Wiederherstellung und Erweiterung des Anwendungsbereichs des Anerbengesetzes ist zwar eine gewisse Belastung der Richter verbunden, weil die anerbengerichtliche Abhandlung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 lit. c Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, dem Richter vorbehalten ist. Im Hinblick darauf, daß der Großteil der Verlassenschaftsverfahren, in denen bäuerliche Sondererteilungsvorschriften zum Zuge kommen, im Einvernehmen der Beteiligten abgewickelt werden, ist jedoch zu erwarten, daß sich die tatsächliche Mehrbelastung in vertretbaren engen Grenzen hält.

Auch der Umstand, daß das Anerbengesetz in einem größeren Umfang als das Außerstreitgesetz die Beiziehung von Sachverständigen bedingt, fällt bei der Abschätzung der Kostenfolgen nicht ins Gewicht, weil die Sachverständigengebühren in der Regel nicht vom Bund, sondern von den Parteien zu tragen sein werden.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

Die Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 steckt den Anwendungsbereich des Anerbengesetzes ab, sodaß ihr besondere Bedeutung zukommt. An dieser Stelle sollen folgende vier Änderungen durchgeführt werden:

1. Der sprachlich überholte Begriff „behauste“ soll durch die Wendung „mit einer Hofstelle verse-

hene“ ersetzt werden, die bereits in § 2 Abs. 1 der RV des Kärntner Erbhöfegesetzes 1988, 462 BlgNR 16. GP, vorgeschlagen wurde. Als „Hofstelle“ werden die zum Betrieb der Landwirtschaft auf dem Erbhof notwendigen Baulichkeiten verstanden. Anders als in Art. I Z 1 der RV 421 BlgNR 16. GP sollen nicht nur „bewirtschaftete“ Liegenschaften als Erbhöfe in Betracht kommen. Vielmehr soll auch in Hinkunft im Sinn der Rechtsprechung (OGH 2. 6. 1977 EvBl. 1978/86; 29. 11. 1961 SZ 34/174) die objektive Eignung einer Liegenschaft zum Betrieb einer Landwirtschaft den Ausschlag geben (s. auch Z e m e n, aaO 44).

2. Die Untergrenze des Erbhofs soll durch eine Verringerung der Zahl der Erwachsenen, auf deren Erhaltung abgestellt wird, herabgesetzt werden. Damit soll keine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Anerbengesetzes bewirkt werden, sondern — wie im Allgemeinen Teil (II. 2.) erwähnt — die Untergrenze, die sich im Lauf der Jahre nach oben verschoben hat, wiederhergestellt werden.

3. Gleichzeitig soll die Obergrenze durch eine leichte Erhöhung des — rechnerischen — Vielfachen des Durchschnittsertrags angehoben werden. Dadurch wird der Anwendungsbereich des Anerbengesetzes geringfügig ausgedehnt.

4. Mit der Einbeziehung der Elternteil-Kindhöfe soll der Entwicklung Rechnung getragen werden, daß ein Kind immer häufiger schon zu Lebzeiten des Erblassers auf dem Erbhof „angeschrieben“ wird, indem ihm Miteigentumsanteile übertragen werden. Es wäre nicht einzusehen, warum hier das Anerbengesetz nicht anwendbar sein und dem überlebenden Miteigentümer nicht die dem Anerben sonst zustehenden Begünstigungen zukommen sollen. Überdies kann dadurch der sonst drohenden Zersplitterung des Miteigentums an Erbhöfen vorgebeugt werden.

Als Elternteil und Kind sollen alle in gerader Linie Verwandten anzusehen sein. Dies soll durch den ausdrücklichen Hinweis auf § 42 ABGB klargestellt werden.

Zu Z 2:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Änderung in § 1 Abs. 1.

Zu den Z 3 und 4:

Bei der Auswahl des Anerben soll es nach § 3 Abs. 1 Z 1 in Hinkunft darauf ankommen, wer von den in Betracht kommenden Abkömmlingen des Erblassers zur Landwirtschaft erzogen wird oder wurde. Die landwirtschaftliche Ausbildung bietet wohl Gewähr dafür, daß der fähigste Nachkomme des Erblassers Anerbe wird.

Sind mehrere zur Landwirtschaft erzogene Abkömmlinge vorhanden, so soll den auf dem Erbhof aufwachsenden oder aufgewachsenen der Vor-

rang zukommen. Damit wird eine bisher nur für uneheliche Kinder einer Erblasserin geltende Regelung aufgegriffen und weiterentwickelt, um einen Anerben zu erhalten, der zum Erbhof eine besondere Nahebeziehung haben und mit den Eigenheiten des Betriebes vertraut sein wird.

Im Gegensatz zu Art. I Z 3 der RV 421 BlgNR 16. GP soll nicht mehr darauf abgestellt werden, wer von mehreren landwirtschaftlich ausgebildeten Kindern „auf dem Erbhof erzogen worden ist“, sondern wer dort aufwächst oder aufgewachsen ist. Dadurch soll die Ausschaltung jener Abkömmlinge verhindert werden, die eine landwirtschaftliche Ausbildung auswärts, etwa in einer Fachschule oder auf einer Universität, erhalten oder erhielten. Diese Miterben sollen nicht deshalb ausfallen, weil die landwirtschaftliche Erziehung nicht auf dem Hof erfolgt oder erfolgte.

Von einem „Aufwachsen“ auf dem Erbhof wird dann gesprochen werden können, wenn ein Nachkomme des Erblassers seine Kindheit und wenigstens einen Teil seiner Jugend auf dem Hof verbringt oder verbrachte.

Der dritte Satz enthält die bisher im zweiten Satz des § 3 Abs. 1 Z 3 angesiedelte Klarstellung, daß auch Wahlkinder als Abkömmlinge gelten.

Anders als Art. I Z 3 der RV 421 BlgNR 16. GP spricht der vorliegende Entwurf nicht von „Kindern“, sondern von „**Abkömmlingen**“ des Erblassers, um in § 3 Abs. 1 einen einheitlichen Ausdruck zu verwenden. Als „Abkömmlinge“ sind alle Nachkommen des Erblassers zu verstehen (Edlba cher, Anerbenrecht 30).

Mit der Neufassung der Z 1 und der Aufhebung der Z 2 fallen die Benachteiligungen des Wahlkindes gegenüber dem leiblichen Kind und des unehelichen Kindes einer Erblasserin gegenüber ihrem ehelichen weg. An Kindesstatt angenommene Nachkommen sollen mit leiblichen Kindern, uneheliche Kinder der Erblasserin mit deren ehelichen gleichgestellt werden. Damit werden diese allgemeinen Grundsätze auch im Anerbenrecht verwirklicht.

Für das uneheliche Kind eines Erblassers hat diese Bestimmung keine Bedeutung, wenn ihm eheliche Kinder oder Wahlkinder bei der gesetzlichen Erbfolge vorgehen (§ 754 Abs. 2 ABGB), weil die Sonderererbteilungsvorschriften des Anerbengesetzes auf der gesetzlichen Erbfolge aufbauen und kein besonderes Erbrecht schaffen. Die Bevorzugung im Hinblick auf die Erziehung zur Landwirtschaft und das Aufwachsen auf dem Erbhof können aber auch für uneheliche Kinder eines Erblassers eine Rolle spielen, wenn dieser etwa mehrere erbberechtigte uneheliche Kinder hinterläßt.

Die bisher in Z 1 vorgesehene Gleichstellung legitimer mit ehelichen Kindern kann im Hin-

blick auf die auch im Bereich des Anerbenrechts geltenden §§ 161, 162 und 753 ABGB entfallen.

Zu Z 5:

Im Gegensatz zu § 3 Abs. 1 Z 3 in der bisherigen Fassung und zur RV 421 BlgNR 16. GP sollen Abkömmlinge des Erblassers nicht in jedem Fall dem überlebenden Ehegatten vorgehen, sondern nur dann, wenn sie auf dem Erbhof aufwachsen oder aufgewachsen sind. Damit soll auch in diesem Bereich der Gedanke verwirklicht werden, einen Anerben zu erhalten, der mit dem Betrieb vertraut ist und in einer Nahebeziehung zum Hof steht. Gleichzeitig sollen damit aber auch unbillige Härten für den nach § 14 versorgungsberechtigten Ehegatten vermieden werden, die eintreten könnten, wenn ihm ein Nachkomme des Erblassers als Anerbe vorgezogen wird, mit dem er bislang keinen Kontakt hatte. Dies könnte zu Auseinandersetzungen führen, vor allem wenn das übernahmsberechtigte Kind seine Angehörigen auf den Erbhof mitbringt.

Zu Z 6:

Hier handelt es sich ebenfalls nur um eine redaktionelle Änderung, die durch die Aufhebung der Z 2 in § 3 Abs. 1 erforderlich wird.

Zu Z 7:

§ 3 Abs. 1 Z 5 regelt bisher nur die Auswahl unter mehreren Abkömmlingen. Der überlebende Ehegatte kommt auf Grund des § 3 Abs. 1 Z 3 in der bisherigen Fassung neben Nachkommen nicht zum Zug. Diese völlige Verdrängung des Ehegatten durch Nachkommen des Erblassers soll in Hinblick gemildert werden (Art. I Z 5).

Stammt nun der Hof von einem Ehegatten, mit dem der Erblasser Nachkommen hatte, so wäre es unbillig, diese Nachkommen dem überlebenden Ehegatten nachzureihen, obwohl der Hof von ihrem Elternteil stammt. Diese Kinder sollen daher ausnahmsweise vorgehen, auch wenn sie nicht auf dem Erbhof aufwachsen oder aufgewachsen sind.

Zu Z 8:

Auch diese Änderung ist bloß redaktioneller Natur.

Zu Z 9:

Mit der Aufhebung des § 3 Abs. 2 Z 2 soll der Vorrang männlicher Verwandten gegenüber weiblichen beseitigt werden. Die Erfahrungen in Österreich beweisen, daß Frauen für den bäuerlichen Beruf genauso geeignet sind wie Männer. Dieser Tatsache soll Rechnung getragen werden.

Zu Z 10:

Die in § 3 Abs. 2 Z 3 als „ultima ratio“ zur Bestimmung des Anerben vorgesehene Losentscheidung soll ersatzlos entfallen. Das Verlassenschaftsgericht soll vielmehr auch diese schwierige Frage selbst beurteilen, ein Ausweichen auf das Los soll es nicht mehr geben. Auch bei mehreren gleich alten Miterben — selbst bei Zwillingen — sind die Fähigkeiten und beruflichen Neigungen nie völlig gleich. Eine Hilfe bei seiner Entscheidung soll dem Verlassenschaftsgericht der Wunsch des überlebenden Ehegatten sein, dem wohl ein erhebliches Verantwortungsbewußtsein für den Hof unterstellt werden kann.

Zu Z 11:

In § 3 Abs. 3 sollen die Länder nun ermächtigt werden, durch Landesgesetze festzustellen, welcher Brauch, (Ältesten- oder Jüngstenrecht) in den einzelnen Gebieten des Landes besteht oder ob ein bestimmter Brauch fehlt. Die Befugnis des Bundesministeriums für Justiz, durch Verordnung Feststellungen über den Anerbenbrauch zu treffen, soll entfallen. Die Gründe für diese Änderung mögen dem Allgemeinen Teil (II. 5.) entnommen werden.

Zu Z 12:

§ 4 Abs. 2 regelt den Fall, daß ein Erbhof im Miteigentum von Ehegatten gestanden ist, die gleichzeitig verstorben sind. Die in dieser Bestimmung enthaltene Benachteiligung des unehelichen Kindes soll ebenfalls ersatzlos beseitigt werden.

Zu Z 13:

§ 4 Abs. 1 sichert dem überlebenden Ehegatten die Anerbenstellung, wenn er Miteigentümer des Erbhofs ist. In § 4 a soll nun für den — neuen — Fall des Miteigentums eines Elternteils und eines Kindes Vorsorge getroffen werden.

Abs. 1 bestimmt vorerst, daß nur der Überlebende, dem ein gesetzliches Erbrecht zukommt, Anerbe nach dem verstorbenen Miteigentümer werden soll. Ist dies nicht der Fall, so soll der erledigte Anteil — im Gegensatz zu Art. I Z 10 der RV 421 BlgNR 16. GP — nicht auf alle Miterben des Verstorbenen übergehen, sondern nur auf einen von ihnen. Dadurch soll eine Zersplitterung des Eigentums an Erbhöfen vermieden werden, die auf Grund der zu befürchtenden Auseinandersetzungen unter mehreren Miteigentümern nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Abs. 2 behandelt den gleichzeitigen Tod dieser beiden Miteigentümer. Hier wird fingiert, daß das Kind den Hof bereits zur Gänze übernommen hat. Der Anerbe des ganzen Erbhofs soll unter den gesetzlichen Erben des Kindes wiederum nach § 3 auszuwählen sein. Diese Lösung wird den Intentionen der Hofeigentümer bei Begründung des Mitei-

gentums entsprechen, die in aller Regel davon ausgehen werden, daß das Kind nach dem Tod des Elternteils Übernehmer des ganzen Erbhofs wird und daß nach ihm dessen gesetzliche Erben an die Reihe kommen werden. Der — unvorhergesehene — Tod beider Miteigentümer soll diese Absichten nicht vereiteln.

Zu Z 14:

Die Notwendigkeit der Änderung des § 5 Abs. 1 ist bereits im Allgemeinen Teil unter IV. dargelegt worden. Im einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Änderungen folgendes zu bemerken:

1. Der Ausschluß eines Miterben soll nur dann möglich sein, wenn ein Anerbe nach § 3 berufen ist. Der Hauptfall wird die Nachfolge nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs sein, gedacht ist aber auch an § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 1 zweiter Fall und Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1, wo der Übernehmer ebenfalls nach § 3 zu bestimmen ist. Ist hingegen der überlebende Miteigentümer eines Erbhofs Anerbe (§ 4 Abs. 1, § 4 a Abs. 1 erster Fall), so soll er (im Gegensatz zu Art. I Z 11 der RV 421 BlgNR 16. GP) nicht ausgeschlossen werden, zumal er bereits Eigentümer eines Hofanteils ist. Für den Ehegattenhof entspricht diese Lösung der bisherigen Rechtslage, ihr liegt der Gedanke der Einheit des Eigentums am Erbhof zugrunde.

2. Z 1 betrifft die in § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 aufgezählten Ausschließungsgründe, deren Reform durch das neue Sachwalterrecht geboten ist. Wenn man in diesen Fällen an Stelle der vollen oder beschränkten Entmündigung an die Sachwalterbestellung anknüpfte, widerspräche dies den Zielen des Sachwalterrechts, das in erster Linie Hilfe leisten und rechtliche Benachteiligungen psychisch Kranker und geistig Behinderter abbauen will. Eine derart allgemeine Lösung wäre auch nicht sachgerecht, weil ein psychisch Kranker oder geistig Behinderter durchaus in der Lage sein kann, ein Unternehmen — auch eine Landwirtschaft — zu führen, wenn ihm dabei geholfen wird.

Daher soll der Ausschließungsgrund enger gefaßt werden, indem die psychische Krankheit und die geistige Behinderung unmittelbar berücksichtigt werden (und nicht die Sachwalterbestellung als ihre Folge), wenn diese Zustände zur Bewirtschaftung des Erbhofs offenbar unfähig machen. Eine vorübergehende Unfähigkeit bleibt außer Betracht.

Neben der psychischen Krankheit und der geistigen Behinderung sollen auch körperliche Gebrechen die Ausschließung rechtfertigen. Hier gilt jedoch das oben Gesagte sinngemäß: Von einer „offenbaren Unfähigkeit“ zur „dauernden Bewirtschaftung“ kann nicht bei jeder Körperbehinderung gesprochen werden. Kann etwa ein an den Rollstuhl Gebundener den Hof trotz seines Gebrechens leiten und beaufsichtigen, so genügt das.

Nicht gefordert wird, daß er selbst Hand anlegen kann (OGH 9. 8. 1960 SZ 33/81; Edlbacher, Anerbenrecht 37). Nur wenn ein Körperbehinderter so schwer beeinträchtigt ist, daß er keine Leitungsfunktionen mehr wahrnehmen kann, ist es gerechtfertigt, ihn auszuschließen.

Die derzeitige Z 1 soll daher überhaupt beseitigt werden, während die Z 2 als neue, geänderte Z 1 vorgesehen wird.

3. Bei dieser Gelegenheit soll auch die derzeitige Z 3 als Z 2 neu formuliert werden. Hier soll die Befürchtung, daß ein zur Verschwendung oder zu einer Sucht neigender Miterbe den Hof abwirtschaften könnte, betont werden. Neu ist die Erwähnung der Drogensucht.

4. Z 3 entspricht schließlich inhaltlich der bisherigen Z 4.

Zu Z 15:

§ 6 Abs. 1 wird durch die Einbeziehung des Elternteil-Kind-Hofes ergänzt. Auch in diesem Fall soll der Grundsatz gelten, daß derjenige, der bereits einen Erbhof hat, hinter anderen Miterben zurückzustehen hat.

Ebenso wie in § 5 Abs. 1 soll dies aber nur dann gelten, wenn ein Anerbe nach § 3 berufen ist. Wenn der überlebende Miteigentümer einen Hof nach § 4 Abs. 1 oder § 4 a Abs. 1 erster Fall übernehmen soll, sollen seine Miterben nicht sein Zurücktreten verlangen können. Auch hier soll der Grundsatz der Einheit des Erbhofs (vgl. Edlbacher, Anerbenrecht 39) vorgehen.

Zu den Z 16, 17 und 18:

Die in § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 vorgenommenen Ergänzungen passen diese Bestimmungen an den neuen § 1 Abs. 1 an.

Zu den Z 19 bis 24:

Wie bereits im Allgemeinen Teil erwähnt, sollen die Bestimmungen über die Nachtragserteilung zugunsten der weichenden Miterben und der Noterben des Erblassers verschärft werden. Die vorgeschlagenen Änderungen richten sich nach den §§ 21 f. der RV des Kärntner Erbhöfegesetzes 1988, 462 BlgNR 17. GP, die wiederum auf dem geltenden § 14 a Kärntner Erbhöfegesetz aufbauen. Diese Bestimmung konnte sich — soweit ersichtlich — in der Praxis bewähren, vor allem was den Abverkauf von Teilen des Hofes angeht.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

1. Der Zeitraum, innerhalb dessen Eigentumsübertragungen für die Nachtragserteilung von Bedeutung sein sollen, soll auf zehn Jahre ausgedehnt werden. Die Frist soll entweder mit dem Tod des Erblassers oder — falls der Anerbe minderjährig ist — mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit

beginnen. Verlängert man die bisherige Frist von sechs Jahren, können zwar Veräußerungen des Hofes oder seiner Teile nach deren Ablauf nicht ausgeschlossen werden. Es ist aber zu erwarten, daß der Anerbe in einem längeren Zeitraum eher mit den Erfordernissen einer vernünftigen Wirtschaftsführung vertraut wird und den Hof oder seine Teile nicht leichtfertig und ohne Sinn für die Notwendigkeiten des Betriebes hergibt.

2. In Hinkunft sollen nicht nur Verkäufe, sondern jede entgeltliche und unentgeltliche Übertragung des Eigentums durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu einer Nachtragserteilung führen. Damit soll dem Anerben die Ausrede genommen werden, er habe den Hof oder seine Teile bloß verschenkt.

3. Statt auf den **erzielten** Mehrerlös soll es in Hinkunft auf den bei einem Verkauf des Erbhofs oder seiner Teile „**erzielbaren**“ Erlös ankommen. Diese Änderung soll Preisabsprachen des Übernehmers mit dem Erwerber zum Nachteil der Weichenden und der Noterben vorbeugen. Ungeschickte Verkäufe sollen auch nicht zu deren Lasten gehen.

4. Nach § 18 Abs. 1 ist bisher nur der Verkauf „wesentlicher Teile“, die den Kern des Erbhofs ausmachen, von der Nachtragserteilung umfaßt (vgl. OGH 13. 12. 1961 SZ 34/191). In Hinkunft soll schon die Übertragung des Eigentums an Teilen, die den Wert des restlichen Teiles übersteigen, zur Nachtragserteilung führen. Ob die vom Übernehmer übertragenen Teile des Erbhofs den Wert des restlichen Teiles übersteigen, soll dabei nicht nach dem Übernahmewert, sondern dem Verkehrswert des restlichen Teiles beurteilt werden (OGH 8. 7. 1965 SZ 38/118 zu § 14 a Kärntner Erbhöfegesetz). Der Ersatz für diese Teile soll auf Grund der Relation ihres Übernahmewertes zum Übernahmewert des ganzen Erbhofs berechnet werden.

Diese Änderung soll Baulandspekulationen zu Lasten der Weichenden (Noterben), vor allem in Stadtnähe und in Fremdenverkehrsgebieten, einen Riegel vorschieben.

5. Diesen Verschärfungen stehen Erleichterungen für den Anerben gegenüber, die eine geregelte Wirtschaftsführung gewährleisten sollen. Eine Nachtragserteilung soll nach Abs. 3 insoweit unterbleiben, als der Anerbe den Mehrbetrag innerhalb eines Jahres sinnvoll investiert oder gleichwertige Grundflächen eintauscht. Im ersten Fall soll die Frist zur Verwendung des Mehrbetrags gegenüber dem bisherigen § 18 Abs. 3 von vier Monaten auf ein Jahr erstreckt werden. Dadurch sollen unüberlegte Erwerbungen unter Zeitdruck hingehalten werden. Dennoch ist darauf hinzuweisen, daß der Anerbe in Hinkunft größere Investitionen, die er durch den Verkauf von Grundstücken finanzieren will, gründlich zu planen und zu überlegen haben wird.

6. Die Frist, innerhalb der eine Nachtragserteilung geltend gemacht werden kann, soll auf drei Jahre erweitert werden, um den Weichenenden (Noterben) die Kontrolle des Anerben zu erleichtern. In Abs. 5 soll ferner der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf den Elternteil-Kind-Hof Rechnung getragen werden, indem die Einräumung von Miteigentum auf in gerader Linie Verwandte aus der Nachtragserteilung herausgenommen wird.

7. § 18 Abs. 6 ist schließlich aufzuheben, da die zehnjährige Frist allgemein mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Anerben beginnen und nicht an die Aufschiebung der Erbteilung nach § 16 gebunden sein soll.

Zu Z 25:

Die Gründe für die Änderung des § 21 sind bereits im Allgemeinen Teil (V.) angeführt worden.

Zu Artikel II:

In der Verordnung des Bundesministers für Justiz, BGBl. Nr. 200/1959, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 237/1963, ist festgestellt, welcher Brauch in einzelnen Gebieten des Landes besteht oder ob ein bestimmter Brauch fehlt. Diese Verordnung gilt auf Grund des Art. XI Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und § 5 Übergangsgesetz 1920 seit dem Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Ermächtigung im Sinn des Art. 10 Abs. 2 B-VG als eine in jedem Land bestehende landesgesetzliche Regelung.

Durch § 3 Abs. 3 werden die Länder nunmehr ermächtigt, Ausführungsbestimmungen über den Anerbenbrauch zu erlassen. Dadurch wird auch eine Änderung des Inhalts der als Landesgesetz geltenden Verordnung des Bundesministers für Justiz ermöglicht.

Auf Grund dieser bundesgesetzlichen Ermächtigung ist es in sinngemäßer Anwendung des Art. 15 Abs. 6 B-VG verfassungsrechtlich geboten, eine Frist — bei sonstigem Erfordernis der Zustimmung des Bundesrats — zwischen sechs Monaten und einem Jahr zur Erlassung der Ausführungsgesetze zu setzen. Sobald die Länder innerhalb dieser Frist Ausführungsgesetze erlassen, treten diese an die Stelle der Verordnung des Bundesministers für Justiz. Wenn ein Land die Frist für die Ausführungsgesetzgebung ungenützt verstreichen läßt, ist anzunehmen, daß nach Ablauf der Frist die als Landesgesetz geltende Verordnung des Bundesministers für Justiz verfassungswidrig wird und die Zuständigkeit zur Erlassung des Ersatzgesetzes an den Bundesgesetzgeber devolviert.

Eine Frist von sechs Monaten bis zu einem Jahr für die Erlassung der Landesgesetze im Sinn des § 3 Abs. 3 erscheint angemessen.

Zu Artikel III:

Z 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes.

Z 2 enthält Übergangsbestimmungen. Grundsätzlich soll damit klargestellt werden, daß zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits anhängige Abhandlungen nach dem alten Recht zu Ende zu führen sind.

Für die Nachtragserteilung werden Sonderbestimmungen vorgesehen, um zu verhindern, daß in jedem Fall über einen verhältnismäßig langen Zeitraum nach altem Recht vorzugehen ist. Eine Nachtragserteilung soll daher nach neuem Recht durchzuführen sein, wenn der Übernehmer vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden über das Eigentum am Erbhof weder ganz noch teilweise verfügte, der Hof also unangetastet blieb.

Die Vollziehungsklausel entspricht § 23 Anerbengesetz und dem Bundesministeriengesetz 1986.

Textgegenüberstellung

12

Geltende Fassung:

- § 1. (1) Erbhöfe sind behaute landwirtschaftliche Betriebe, die
1. im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im Eigentum von Ehegatten stehen und
 2. mindestens einen zur angemessenen Erhaltung einer bäuerlichen Familie von fünf erwachsenen Personen ausreichenden, jedoch das Siebenfache dieses Ausmaßes nicht übersteigenden Durchschnittsertrag haben.
- (2)
- (3) Ob die Erhaltung einer bäuerlichen Familie im Sinne des Abs. 1 Z 2 angemessen ist, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.
- § 3. (1)
1. Leibliche Kinder gehen Wahlkindern vor; legitimierte Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich.
 2. Uneheliche Kinder der Erblasserin reihen hinter deren ehelichen Kindern; sie kommen außerdem nur dann als Anerbe in Betracht, wenn sie auf dem Erbhof erzogen worden sind.
 3. Sind Abkömmlinge des Erblassers vorhanden, so haben diese den Vorzug vor dem überlebenden Ehegatten; dagegen reiht dieser vor den übrigen Verwandten. Unter Abkömmlingen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch Wahlkinder zu verstehen.
 4.
 5. Sind Abkömmlinge aus mehreren Ehen vorhanden und stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Seite eines der früheren oder der letzten Ehegatten des Erblassers, so haben die Abkömmlinge des Erblassers mit diesem bestimmten Ehegatten den Vorzug.
 6.
- (2)
1. Im Grade näher Verwandte gehen den im Grad entfernter Verwandten vor.

Entwurf:

- § 1. (1) Erbhöfe sind mit einer Hofstelle versehene landwirtschaftliche Betriebe, die im Eigentum einer natürlichen Person, von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes (§ 42 ABGB) stehen und mindestens einen zur angemessenen Erhaltung einer bäuerlichen Familie von drei erwachsenen Personen ausreichenden, jedoch das Vierzehnfache dieses Ausmaßes nicht übersteigenden Durchschnittsertrag haben.
- (2)
- (3) Ob die Erhaltung einer bäuerlichen Familie im Sinn des Abs. 1 angemessen ist, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.
- § 3. (1)
1. Abkömmlinge des Erblassers, die zur Landwirtschaft erzogen werden oder wurden, haben gegenüber anderen den Vorrang. Unter mehreren zur Landwirtschaft erzogenen Abkömmlingen werden die auf dem Erbhof aufwachsenden oder aufgewachsenen vorgezogen. Unter Abkömmlingen im Sinn dieses Bundesgesetzes sind auch Wahlkinder zu verstehen.
- Wird aufgehoben.
2. Auf dem Erbhof aufwachsende oder aufgewachsene Abkömmlinge des Erblassers gehen dessen überlebenden Ehegatten vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten.
 3.
 4. Sind Abkömmlinge aus mehreren Ehen vorhanden und stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Seite eines Ehegatten des Erblassers, so haben die Abkömmlinge des Erblassers mit diesem Ehegatten den Vorzug vor anderen Abkömmlingen und, falls der Hof nicht von ihm stammt, dem überlebenden Ehegatten.
 5.
 - (2)
 1.

518 der Beilagen

Geltende Fassung:

2. Unter gleich nahen Verwandten gebührt den männlichen Verwandten der Vorzug vor den weiblichen.
3. Unter gleich nahen Verwandten desselben Geschlechtes entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht; besteht kein Brauch, so gilt Ältestenrecht. Sind die mehreren in Betracht kommenden Miterben gleich alt, so entscheidet das Verlassenschaftsgericht. Es hat denjenigen von ihnen zum Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder am fähigsten zu werden verspricht. Ist dies nicht feststellbar, so sind allfällige Wünsche des überlebenden Ehegatten nach Tunlichkeit zu berücksichtigen; andernfalls hat das Verlassenschaftsgericht das Los entscheiden zu lassen.

(3) Das Bundesministerium für Justiz kann feststellen, welcher Brauch im Sinne des Abs. 2 Z 3 in den einzelnen Gebieten Österreichs besteht oder ob ein bestimmter Brauch fehlt. Das Ergebnis dieser Feststellung ist mit bindender Wirkung durch Verordnung im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren. Vor dieser Verlautbarung stellt das Verlassenschaftsgericht im Einzelfall den Brauch oder das Fehlen eines Brauches fest. Die spätere Verlautbarung hat auf die rechtskräftige Feststellung keinen Einfluß.

§ 4. (1)

(2) Starben die Ehegatten gleichzeitig, so bestimmt sich der Anerbe für den ganzen Erbhof nach den Vorschriften des § 3. Sind in diesem Falle nach einem Ehegatten Erben vorhanden, die nicht zugleich Erben des anderen Ehegatten sind, so sind sie hinsichtlich der Übernahme des Erbhofs so zu behandeln, als würden sie auch zu diesem anderen Ehegatten im gleichen Verwandtschaftsverhältnis stehen; uneheliche Kinder der Erblasserin gelten hiebei zwar als eheliche Kinder des Erblassers, sie reihen jedoch hinter dessen übrigen ehelichen Kindern (§ 3 Abs. 1 Z 2). Stammt aber der Erbhof ganz oder überwiegend von einem Ehegatten, so haben dessen Verwandte den Vorzug.

.....

Entwurf:

Wird aufgehoben.

2. Unter gleich nahen Verwandten entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht; besteht kein Brauch, so gilt Ältestenrecht. Bei gleichem Alter mehrerer in Betracht kommender Miterben entscheidet das Verlassenschaftsgericht. Es hat denjenigen zum Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder zu werden verspricht; dabei sind allfällige Wünsche des überlebenden Ehegatten nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Länder sind ermächtigt, durch Landesgesetze festzustellen, welcher Brauch im Sinn des Abs. 2 Z 2 in den einzelnen Gebieten des Landes besteht oder ob ein bestimmter Brauch fehlt.

§ 4. (1)

(2) Starben die Ehegatten gleichzeitig, so ist der Anerbe für den ganzen Erbhof nach § 3 zu bestimmen. Sind in diesem Fall nach einem Ehegatten Erben vorhanden, die nicht zugleich Erben des anderen Ehegatten sind, so sind sie hinsichtlich der Übernahme des Erbhofs so zu behandeln, als ständen sie auch zu diesem anderen Ehegatten im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Erbhof jedoch ganz oder überwiegend von einem Ehegatten, so haben dessen Verwandte den Vorzug.

§ 4 a. (1) Stand der Erbhof im Eigentum eines Elternteils und eines Kindes, so ist bei der gesetzlichen Erbfolge der überlebende Miteigentümer, sofern er ein gesetzliches Erbrecht hat, Anerbe. Hat der Überlebende kein gesetzliches Erbrecht, so ist der Anerbe des erledigten Anteils unter den gesetzlichen Erben des verstorbenen Miteigentümers nach § 3 zu bestimmen.

Geltende Fassung:

§ 5. (1) Der nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs im Sinne des § 3 bestimmte Anerbe ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, durch Beschluß des Verlassenschaftsgerichts von der Übernahme des Erbhofs auszuschließen, wenn er

1. [voll oder beschränkt entmündigt ist];
2. sonst wegen schwerer geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Bewirtschaftung des Erbhofs offenbar unfähig wäre;
3. eine auffällige Neigung zur Verschwendung oder Trunksucht zeigt oder
4. über zwei Jahre abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, und wenn seine Abwesenheit von Umständen begleitet ist, die es zweifelhaft machen, ob der Abwesende binnen einer angemessenen Frist zurückkehren wird. Abwesenheit durch Krieg oder in Kriegsgefangenschaft bleibt außer Betracht.

§ 6. (1) Ist der Anerbe zur Zeit des Erbanfalls bereits Alleineigentümer eines Erbhofs oder Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten, so hat er auf Antrag eines Miterben derselben Linie (§ 731 ABGB) in dem Rechte, den Erbhof des Erblassers zu übernehmen, hinter seinen Miterben zurückzustehen. Der Antrag muß spätestens mit der Erbserklärung gestellt werden. Der Erbhof fällt dem nach diesem Bundesgesetz Nächstberufenen zu. Für diesen und alle nach diesem Bundesgesetz nach ihm als Anerbe berufenen Miterben gilt das gleiche, wenn sie schon Alleineigentümer eines Erbhofs oder Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten sind. Der Anerbe, der zurückstehen muß, kann jedoch seinen eigenen, ihm allein gehörenden Erbhof oder mit Zustimmung seines Ehegatten den Erbhof der Ehegatten seinen Miterben, die nicht bereits Eigentümer eines Erbhofs sind, in der Reihenfolge, in der sie nach diesem Bundesgesetz nach ihm als Anerbe berufen wären, um einen Preis anbieten, der im Sinne des § 11 ermittelt wird. Er behält seine Rechte als Anerbe des Erblassers, wenn einer der Miterben seinen Erbhof erwirbt oder keiner der Miterben binnen der vom Verlassenschaftsgericht gestellten Frist ihn übernehmen will.

§ 8. (1) Im Falle der gewillkürten Erbfolge auf Grund eines Testaments des Alleineigentümers eines Erbhofs sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme jener über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn der Erblasser

Entwurf:

(2) Starben der Elternteil und das Kind gleichzeitig, so ist das Kind als Anerbe des Erbhofs anzusehen. An die Stelle des Kindes treten dessen gesetzliche Erben, unter denen der Anerbe des ganzen Erbhofs nach § 3 zu bestimmen ist.

§ 5. (1) Der nach § 3 berufene Anerbe ist von der Übernahme des Erbhofs durch Beschluß des Verlassenschaftsgerichts auszuschließen, wenn er

1. infolge einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens zur dauernden Bewirtschaftung des Erbhofs offenbar unfähig ist;
2. infolge seiner auffallenden und anhaltenden Neigung zur Verschwendung, zur Trunksucht oder zum Mißbrauch von Suchtgiften befürchten läßt, daß er den Erbhof abwirtschaftet, oder
3. über zwei Jahre ohne Nachricht von seinem Aufenthalt unter solchen Umständen abwesend ist, die eine Rückkehr binnen angemessener Frist zweifelhaft machen. Eine Abwesenheit durch Krieg oder Kriegsgefangenschaft bleibt außer Betracht.

§ 6. (1) Ist der Anerbe zur Zeit des Erbanfalls bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, einem Elternteil oder einem Kind Eigentümer eines Erbhofs, so hat er auf Antrag eines Miterben derselben Linie (§ 731 ABGB) in dem Recht, einen Erbhof nach § 3 zu übernehmen, hinter seinen Miterben zurückzustehen. Der Antrag muß entweder mit der Erbserklärung oder innerhalb eines Monats nach Feststellung der Erbhofeigenschaft gestellt werden. Der Erbhof fällt dem nach § 3 Nächstberufenen zu. Für diesen und alle nach ihm als Anerbe berufenen Miterben gilt das gleiche, wenn sie schon allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Elternteil oder Kind Eigentümer eines Erbhofs sind. Der Anerbe, der zurückstehen muß, kann jedoch seinen Erbhof, erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, seinen Miterben, die nicht bereits Eigentümer eines Erbhofs sind, in der in § 3 festgelegten Reihenfolge um einen nach § 11 zu ermittelnden Preis anbieten. Er behält seine Rechte als Anerbe, wenn einer der Miterben seinen Erbhof erwirbt oder diesen keiner der Miterben binnen der vom Verlassenschaftsgericht gestellten Frist übernehmen will.

§ 8. (1) Bei der gewillkürten Erbfolge auf Grund eines Testaments des Alleineigentümers eines Erbhofs ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn der Erblasser

Geltende Fassung:

1. eine einzige natürliche Person oder Ehegatten allein als Erben einsetzt und über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile nicht durch Vermächtnis zugunsten einer anderen Person verfügt;
2. bestimmt, daß von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige natürliche Person oder Ehegatten allein den Erbhof oder dessen wesentliche Teile übernehmen sollen, oder
3. bestimmt, daß von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige natürliche Person oder Ehegatten allein den Erbhof oder dessen wesentliche Teile aufzugreifen berechtigt sind, und diese Personen von dem Recht auch tatsächlich Gebrauch machen.

(2) Ist der Erblasser nicht Alleineigentümer eines Erbhofs, sondern Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten, so gilt die Anordnung des Abs. 1, wenn eine der dort aufgezählten Bedingungen auf den anderen Ehegatten zutrifft.

§ 9. (1) Hat der Erblasser über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile durch Vermächtnis verfügt, so sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme jener über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn auf Grund des Vermächtnisses eine einzige natürliche Person oder Ehegatten allein Eigentümer des Erbhofs oder dessen wesentlicher Teile werden und in beiden Fällen diese Personen zu den Miterben gehören. Der Vermächtnisnehmer oder die Vermächtnisnehmer, die nach dem vorstehenden Satze den Erbhof übernehmen, sind Anerbe im Sinne dieses Bundesgesetzes. Die Bestimmung des § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 18. (1) Verkauft der Anerbe binnen sechs Jahren nach der Rechtskraft der Einantwortung auf einmal oder stückweise den ganzen Erbhof oder dessen wesentliche Teile, so ist ein den inneren Wert des seinerzeitigen Übernahmepreises (§ 11) übersteigender Mehrerlös auf Antrag als nachträglich hervorgekommenes Verlassenschaftsvermögen zu behandeln und hierüber eine Nachtragserteilung einzuleiten. Ein Mehrerlös liegt erst vor, wenn und soweit sich nach Hinzurechnung des Wertes allfälliger vom Anerben bewirkter Aufwendungen zum Übernahmepreis etwas erübrigt.

Entwurf:

1. eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein oder einen Elternteil und ein Kind allein als Erben einsetzt und über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile nicht durch Vermächtnis zugunsten einer anderen Person verfügt;
2. bestimmt, daß von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein oder ein Elternteil und ein Kind allein den Erbhof oder dessen wesentliche Teile übernehmen sollen, oder
3. bestimmt, daß von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige Person, Ehegatten allein oder ein Elternteil und ein Kind allein den Erbhof aufzugreifen berechtigt sind, und diese Personen von dem Recht auch tatsächlich Gebrauch machen.

(2) Ist der Erblasser nicht Alleineigentümer eines Erbhofs, sondern Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes, so gilt die Anordnung des Abs. 1, wenn eine der dort aufgezählten Bedingungen auf den anderen Miteigentümer zutrifft.

§ 9. (1) Hat der Erblasser über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile durch Vermächtnis verfügt, so ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn auf Grund des Vermächtnisses eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein oder ein Elternteil und ein Kind allein Eigentümer des Erbhofs oder dessen wesentlicher Teile werden und diese Personen in allen Fällen zu den Miterben gehören. Der oder die Vermächtnisnehmer, die den Erbhof nach dem vorstehenden Satz übernehmen, sind Anerbe im Sinne dieses Bundesgesetzes; § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 18. (1) Überträgt der Anerbe binnen zehn Jahren nach dem Tod des Erblassers oder, falls er minderjährig ist, nach dem Eintritt der Volljährigkeit das Eigentum am ganzen Erbhof oder an Teilen, die den Wert des restlichen Teiles übersteigen, durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf einen anderen, so hat er jenen Betrag herauszugeben, um den der bei einem Verkauf des Erbhof oder seiner Teile erzielbare Erlös den inneren Wert des seinerzeitigen Übernahmepreises (§ 11) übersteigt. Dieser Mehrbetrag ist auf Antrag als nachträglich hervorgekommenes Verlassenschaftsvermögen zu behandeln, über das eine Nachtragserteilung einzuleiten ist. Ein Mehrbetrag liegt erst vor, wenn und soweit sich nach Hinzurechnung des Wertes allfälliger vom Anerben bewirkter Verbesserungen zum Übernahmepreis etwas erübrigt. Der Ersatz für

Geltende Fassung:

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für die Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung. Hierbei ist ein den inneren Wert des seinerzeitigen Übernahmepreises übersteigender Teil des Meistbots auf Antrag insoweit der Nachtragserteilung zu unterziehen, als er dem Verpflichteten aus der Verteilungsmasse zugewiesen wird. Für die Frist von sechs Jahren ist der Zeitpunkt des Zuschlags maßgebend.

(3) Eine Nachtragserteilung unterbleibt, soweit der Anerbe den Mehrerlös (Teil des Restes der Verteilungsmasse) binnen vier Monaten vom Abschluß des Verkaufes (von der Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses) zum Erwerb eines anderen landwirtschaftlichen Betriebes verwendet hat.

(4) Zum Antrag auf Durchführung der Nachtragserteilung sind nur die übrigen Miterben des Anerben und die Noterben sowie die gesetzlichen Erben dieser Miterben und Noterben berechtigt. Dieses Recht erlischt sechs Monate nach der grundbücherlichen Einverleibung des Eigentumsrechts des Käufers (Erstehers), frühestens aber sechs Monate nach Ablauf der dem Anerben zur Verwendung des Mehrerlöses (Teiles des Restes der Verteilungsmasse) offenstehenden Frist (Abs. 3).

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für den Erwerb des Miteigentums am Erbhof durch den Ehegatten des Anerben, wohl aber für die Weiterveräußerung dessen Miteigentumsanteils an eine dritte Person, wenn der Erlös den inneren Wert des anteiligen seinerzeitigen Übernahmepreises übersteigt.

(6) Im Falle der vorläufigen Aufschiebung der Erbteilung nach § 16 Abs. 1 zählt die sechsjährige Frist des Abs. 1 von der Rechtskraft der Erbteilung an.

§ 21. (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz gilt nicht in den Ländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg.

Entwurf:

Teile des Hofes ist auf Grund des Verhältnisses ihres Übernahmepreises zum Übernahmepreis des ganzen Hofes zu berechnen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Veräußerung im Fall der Zwangsversteigerung. Hierbei ist ein den inneren Wert des seinerzeitigen Übernahmepreises übersteigender Teil des Meistbots auf Antrag insoweit der Nachtragserteilung zu unterziehen, als er dem Verpflichteten aus der Verteilungsmasse zugewiesen wird. Für die Frist von zehn Jahren ist der Zeitpunkt des Zuschlags maßgebend.

(3) Eine Nachtragserteilung unterbleibt insoweit, als der Anerbe

1. den Mehrbetrag (Teil des Restes der Verteilungsmasse) innerhalb eines Jahres nach Erhalt für den Erwerb des Eigentums an gleichwertigen Grundstücken oder zur Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erbhofs verwendet, oder
2. durch Tausch das Eigentum an gleichwertigen Grundstücken erwirbt; hierbei ist eine zur Übertragung des Eigentums tretende Mehrleistung des Anerben bei einer späteren Nachtragserteilung als vom Anerben bewirkte Verbesserung (Abs. 1) anzusehen.

(4) Eine Nachtragserteilung können nur die übrigen Miterben des Anerben, die Noterben des Erblassers sowie die gesetzlichen Erben dieser Mit- und Noterben beantragen. Dieses Recht erlischt drei Jahre nach der Einverleibung des Eigentumsrechts des Erwerbers.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für den Erwerb des Miteigentums am Erbhof durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben, wohl aber für die Übertragung des von diesen erworbenen Miteigentumsanteils auf einen anderen, wenn der erzielbare Erlös den inneren Wert des anteiligen seinerzeitigen Übernahmepreises übersteigt.

Wird aufgehoben.

§ 21. Dieses Bundesgesetz gilt nicht in den Ländern Kärnten und Tirol.